

58/245. Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziffern 35 bis 37 ihrer Resolution 51/77 vom 12. Dezember 1996 über die Rechte des Kindes, in denen das Mandat des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte festgelegt wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/190 vom 18. Dezember 2002, in der sie den Generalsekretär ersuchte, eine umfassende Bewertung des Umfangs und der Wirksamkeit der Antwortmaßnahmen des Systems der Vereinten Nationen auf die Frage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder durchzuführen, die auch Empfehlungen zur Stärkung, durchgängigen Berücksichtigung, Integration und Aufrechterhaltung der diesbezüglichen Aktivitäten enthält,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte⁵⁶⁴ und seiner am 20. Oktober 2003 vor dem Dritten Ausschuss der Generalversammlung abgegebenen mündlichen Erklärung⁵⁶⁵,

unter Hinweis auf die Rolle der Generalversammlung bei der Förderung des Schutzes der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder,

in Anbetracht der seit der Festlegung des Mandats des Sonderbeauftragten erzielten Fortschritte und der Empfehlung, auf Grund deren der Generalsekretär das Mandat des Sonderbeauftragten um einen weiteren Zeitraum von drei Jahren verlängerte,

in Würdigung der Unterstützung und der freiwilligen Beiträge von Geberländern zu Gunsten der Arbeit, die der Sonderbeauftragte im Rahmen der Erfüllung seines Mandats leistet,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die labile Finanzlage des Büros des Sonderbeauftragten und ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Durchführung seines Mandats,

beschließt, die Tätigkeiten im Rahmen des Mandats des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte mit Mitteln des ordentlichen Haushalts zu unterstützen.

RESOLUTION 58/246

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 23. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/508/Add.2, Ziffer 131)⁵⁶⁶.

⁵⁶⁴ Siehe A/58/328 und Corr.1.

⁵⁶⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Third Committee*, 18. Sitzung (A/C.3/58/SR.18) und Korrigendum.

58/246. Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/168 vom 19. Dezember 2001, mit der sie beschloss, einen allen Mitgliedstaaten und Beobachtern der Vereinten Nationen offen stehenden Ad-hoc-Ausschuss einzurichten, der Vorschläge für ein umfassendes und integratives internationales Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen prüfen soll, ausgehend von einem ganzheitlichen Ansatz, der bei Tätigkeiten in den Bereichen soziale Entwicklung, Menschenrechte und Nichtdiskriminierung verfolgt wird, und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Menschenrechtskommission und der Kommission für soziale Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/229 vom 18. Dezember 2002 und die einschlägigen Resolutionen der Kommission für soziale Entwicklung und der Menschenrechtskommission,

erneut erklärend, das alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind und einander bedingen und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,

überzeugt von dem Beitrag, den ein Übereinkommen in dieser Hinsicht leisten kann,

die Mitgliedstaaten und Beobachter dazu *ermutigend*, an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses aktiv mitzuwirken, damit dieser der Generalversammlung mit Vorrang den Entwurf eines Übereinkommens vorlegen kann,

hervorhebend, wie wichtig die aktive Mitwirkung zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sowie einzelstaatlicher Menschenrechtsinstitutionen an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses ist und welchen wertvollen Beitrag sie zur Förderung der vollen Ausübung aller Menschenrechte

⁵⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Katar, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen leisten,

in Anerkennung der wichtigen Beiträge, die alle Interessenträger bislang zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses geleistet haben,

1. *begrüßt* den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen⁵⁶⁷;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer sechzigsten Tagung zuzuleiten, und ersucht ferner beide Kommissionen, auch künftig zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses beizutragen;

3. *schließt sich* dem Beschluss des Ad-hoc-Ausschusses an, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die den Auftrag hat, unter Berücksichtigung aller Beiträge einen Textentwurf auszuarbeiten und vorzulegen, der die Grundlage für Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens im Ad-hoc-Ausschuss bilden würde⁵⁶⁸;

4. *stellt fest*, dass die Arbeitsgruppe dem Ad-hoc-Ausschuss auf seiner dritten Tagung das Ergebnis ihrer Arbeit an einem Textentwurf vorlegen wird;

5. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss auf seiner dritten Tagung die Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens aufnehmen soll;

6. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel im Jahr 2004 vor der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zwei Tagungen von je zehn Arbeitstagen Dauer abhalten soll;

7. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten ihre Zusammenarbeit und Koordinierung verstärken, um die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses gemeinsam zu unterstützen;

8. *fordert mit Nachdruck*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um die aktive Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an dem Ad-hoc-Ausschuss sicherzustellen, im Einklang mit Resolution 56/510 der Generalversammlung vom 23. Juli 2002 und auf der Grundlage des Beschlusses des Ad-hoc-Ausschusses über die Modalitäten für die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an seiner Arbeit;

9. *betont*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um für alle Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vereinten Nationen zu gewährleisten, wobei hinreichende Vorkehrungen im Hinblick auf den Zugang zu den Räumlichkeiten und zur Dokumentation zu treffen

sind, im Einklang mit dem Beschluss 56/474 der Generalversammlung vom 23. Juli 2002;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Menschen mit Behinderungen und/oder andere Sachverständige auf diesem Gebiet auch künftig in ihre zu den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses entsandten Delegationen aufzunehmen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten, den Beobachtern, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor *eindringlich nahe*, an den mit ihrer Resolution 57/229 eingerichteten freiwilligen Fonds Beiträge zu entrichten und so die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen und Sachverständiger aus den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses zu unterstützen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zu übermitteln und über die Durchführung der Ziffern 7, 8 und 9 dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 58/247

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 23. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/508/Add.3, Ziffer 57)⁵⁶⁹.

58/247. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁷⁰, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁷¹ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

ingedenk dessen, dass Myanmar Vertragspartei des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵⁷², des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁷³, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung

⁵⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁵⁷⁰ Resolution 217 A (III).

⁵⁷¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁷² Resolution 44/25, Anlage.

⁵⁶⁷ Siehe A/58/118 und Corr.1

⁵⁶⁸ Ebd., Ziffer 15.